

25/SN-38/ME  
1 von 6

## DER REKTOR DER UNIVERSITÄT WIEN

GZ. 142 - 1983/84

Wien, am 13.2.1984

An das  
 Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	44 19 83
Datum:	15. FEB. 1984
Vorliegt	1984-02-16

*Di. 13.2.1984*

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen vom 25.11.1983;

Anbei übermittle ich die offizielle Stellungnahme der Universität Wien zum o.a. Gesetzesentwurf.



Beilagen

Stellungnahme

1. Die Erfahrungen mit der Berufsreifeprüfung nach der Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 3. September 1945, StGBl.Nr. 167, über die Berufsreifeprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an wissenschaftlichen Hochschulen, haben gezeigt, daß sie ihren Zweck bestens erfüllt hat. (siehe dazu: Irmfried Speiser: Die Berufsreifeprüfung als ein Zugang zum Studium, Institut für Soziologie der Universität Wien, 1979).

Der dieser Möglichkeit des Hochschulzuganges zugrundeliegende Gedanke, daß eine in mehreren Jahren erlangte Berufsreife einen gleichwertigen Ersatz für die fehlende Matura darstellt, ist in den fast 40 Jahren, in denen die Berufsreifeprüfung praktiziert wurde, voll rezipiert worden und allgemein anerkannt.

Dieser Gedanke wird im vorliegenden Entwurf leider völlig vermißt und darin liegt sein größter Mangel.

Die Mitglieder der vom Akademischen Senat eingesetzten Kommissionen begrüßen die Möglichkeit, wertvollen Persönlichkeiten, die nicht die normale Hochschulberechtigung erlangen konnten, einen Zugang zum Studium zu eröffnen. Die Kommissionsmitglieder legen aber großen Wert auf den Nachweis einer entsprechenden Berufsreife, den sie im vorliegenden Entwurf schmerzlich vermissen.

2. Der Gesetzentwurf käme einer völligen Entwertung der Matura gleich.

Er trägt die Gefahr der Schaffung von Ungleichheit in sich, indem er durch ausnahmsweisen Verzicht auf gesetzlich normierte studien-spezifische Zulassungsvoraussetzungen (z.B. Latein für Jus und Medizin etc) ein Studienniveau vortäuscht, das wesentlich unter den tatsächlichen Studienanforderungen liegt. Als Folge wäre eine extreme hohe drop-out-Rate beim Studium zu befürchten.

3. Trotz der angeführten prinzipiellen Bedenken gegen den ausgesandten Entwurf erachtet es die Universität als ihre Pflicht, dennoch auf die Details einzugehen.

Im Sinne der Verantwortlichkeit für die Universität sind die nachfolgend angeführten, sachlich gebotenen Änderungen und Ergänzungen vorzuschlagen.

- 2 -

4. Zu den §§ 2 und 4:

Die Zusammensetzung dieser beiden Kommissionen ist nicht UOG-konform. Die Zulassung zum Studium an einer Universität fällt in den autonomen Wirkungsbereich der Universität (eine Mitwirkung universitätsfremder Institutionen, wie Kammer der gewerblichen Wirtschaft oder Arbeiterkammer, ist ebenso systemfremd wie unnötig).

Eine Unterscheidung in Studienberechtigungskommissionen und Zulassungskommissionen erscheint wegen der größtenteils identen Zusammensetzung beider Gremien entbehrlich. Im Sinne einer sparsamen Verwaltungsführung erscheint eine Kommission als hinreichend, sofern ein Fachvertreter vor den zuständigen Studienkommissionen namhaft gemacht wird, der jeweils mit Sitz und Stimme beigezogen wird.

5. Zu § 5:

§ 5 über die Zulassungsvoraussetzungen ist in der Aufzählung der Zulassungsvoraussetzungen, zumindest sprachlich, verfehlt. Die Zulassungsvoraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft (Punkt 3) wird im Punkt 4 systemwidrig wieder aufgehoben.

§ 5 Abs. 3 steht zu den bisherigen Studiengesetzen in vollkommenem Widerspruch. Es ist den Universitäten nicht möglich, Studienplätze im vorhinein zuzusichern, da das AHStG vorsieht, daß bei einer Beschränkung der Zulassung im Rahmen der Leistungsgrade aufzunehmen ist. Außerdem bestünde durch diese vorgeschlagene Regelung die Möglichkeit, die ausländischen numerus-clausus-Bestimmungen zu umgehen. Im übrigen sollte es die ratio-legis sein, einen weiteren Bildungsweg primär für Österreicher zu eröffnen.

Es wird vorgeschlagen, den 1. Satz des Abs. 2 wie folgt zu textieren: "Österreichische Staatsbürger und solche Personen, die diesen studienrechtlich gleichgestellt sind, die das 20. Lebensjahr....." Der Abs. 3 hätte zu entfallen.

6. Zu § 6:

In Abs. 4 wäre das letzte Wort "können" zu streichen. Abs. 5 hätte zu lauten: "Bei der Zulassung eines Bewerbers zur Studienberechtigungsprüfung hat der Vorsitzende der Studienberechtigungskommission die Prüfungsfächer der Studienberechtigungsprüfung (§ 8) im Einvernehmen mit dem Fachvertreter (§ 2) bescheidmäßig festzustellen."

- 3 -

7. Zu § 8:

§ 8 fordert für sprachwissenschaftliche, philosophische und kulturkundliche Studienrichtungen eine Prüfung in einer einschlägigen Fremdsprache. Das würde z.B für das Studium der Sinologie bedeuten, daß man bereits vor Beginn des Studiums seine Fähigkeiten in der Beherrschung der chinesischen Sprache nachweisen müßte. Bei den Prüfungsfächern wurde darauf vergessen, jene Fächer in den Kanon der Prüfungsfächer aufzunehmen, die für das angestrebte Studium unabdingbar sind, und die jeder Absolvent einer allgemein bildenden höheren Schule nachweisen muß (Latein bei Juristen bzw. Mediziner, etc.).

Die Fächerliste der §§ 8 und 15 Abs. 4 ist überhaupt unvollständig. Ferner wird vorgeschlagen, statt des Faches "Zeitgeschichte Österreichs" das Fach "Neuere Geschichte Österreichs vor dem Hintergrund der Europäischen Geschichte" vorzusehen.

Überdies sollten die Beherrschung der Deutschen Sprache und die Ausdrucksfähigkeit überprüft werden.

8. Zu § 9:

Als Prüfer sollten nur Universitätslehrer im Sinne des § 23 Abs. 1 lit. a, d.h. Personen mit der Lehrbefugnis für das gesamte Gebiet oder ein größeres selbständiges Teilgebiet eines wissenschaftlichen Faches (venia docendi), fungieren. Diese wären auf Antrag der zuständigen akademischen Behörde durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestellen.

9. Zu § 10:

§ 10 (1) Die Prüfungsarbeit sollte der Thematik nach bekannt sein, aber in Form einer Klausurarbeit erstellt werden. Bei der vorgeschlagenen Form (Hausarbeit) ist die angestrebte Überprüfung der originären grammatischen, orthographischen und stilistischen Fähigkeiten nicht möglich.

Auch die Beherrschung einer lebenden Fremdsprache sollte schriftlich und mündlich geprüft werden.

10. Zu § 11:

§ 11 (4) Die Frist von einer Woche sollte aus organisatorischen Gründen auf 14 Tage verlängert werden. § 11 (7) sollte lauten:

- 4 -

Die Prüfung ist öffentlich, den Mitgliedern der Studienkommission bzw. Zulassungskommissionen ist jedenfalls Zutritt zu gewähren. Im übrigen sind gemäß § 24 Abs. 6 AHStG mündliche Prüfungen ohnehin öffentlich; der Zutritt kann nur aus räumlichen bzw. sicherheits-technischen Gründen beschränkt werden.

11. Zu § 12:

§ 12 (1) vorletzter und letzter Satz sollten wie folgt geändert werden: Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten mitzuteilen und zu erläutern.

12. Zu § 14:

§ 14 (1) wäre zur Gänze zu streichen. Die vom Studienwerber geforderten Kenntnisse (Zulassungsvoraussetzungen) sind eine unabdingbare Notwendigkeit des nachfolgenden Studiums; eine Unterscheidung, auf welchem Wege die Studienberechtigung erworben wurde, ist eine sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung, gegen die schwere verfassungsrechtliche Bedenken bestehen.

13. Zu § 15:

Die Liste in der Anlage zu Abs. 4 ist unvollständig.

14. Zu § 16:

§ 16 (4) Da die Matura eine Gesamtprüfung ist, erscheint die Anrechnung von Teilen einer negativ absolvierten Matura als systemwidrig.

§ 16 (5) Ist die Anrechnung auch gegen den ausdrücklichen Einspruch des Vorsitzenden der zuständigen Studienkommission möglich?

15. Zu § 17:

§ 17 (1) wäre zur Gänze zu streichen: Eine Prüfung, die den Nachweis zur Befähigung zum nachfolgenden Studium erbringen soll, kann eo ipso nicht jenen Schwierigkeitsgrad aufweisen, den eine Diplomprüfung aufweisen muß.

16. Zu § 18:

§ 18 (1) enthält eine dynamische Verweisung, diese wäre zu streichen.

Bei der Vielzahl der an der Universität Wien eingerichteten Studien sowie der im Gesetz vorgeschlagenen Kommissionen ist eine Führung der

- 5 -

in § 18 angesprochenen Verwaltungsgeschäfte ohne ausreichende Dotierung mit Dienstposten, Geldmitteln und Raum durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nicht möglich.

17. zu § 21:

§ 21 (1) und (2) Das Erheben von persönlichen Daten sollte auf den selben Umfang beschränkt bleiben, der bei allen anderen Studienwerbern erhoben wird.

18. zu § 22

In Abs. 3 wäre, um Mißverständnissen vorzubeugen, die Formulierung ".... durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten werden können" oder ".... sich vertreten lassen können" zu verwenden.

19. zu § 23:

§ 23 (1) Der Bericht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung sollte auf alle Fälle im Rahmen des Hochschulberichtes erfolgen.